

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 23/26
324 O 671/25
LG Hamburg



Beschluss

-
In der Sache

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

-

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht am 12.03.2026:

- . Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 27.01.2026, Az. 324 O 671/25, abgeändert:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

über den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

„NGO-Komplex agitiert gegen Opposition: Staatlich finanzierte-Gruppe schreibt Drohmail an Familienunternehmer

[...]

„Die staatlich finanzierte Gruppe „.....“ versucht aktuell, Mitglieder des Verbandes „Die Familienunternehmer“ (6.500 Mitglieder) mit einer streng formulierten Gesinnungsabfrage samt Ultimatum unter Druck zu setzen. Mit drohendem Unterton will man erzwingen, dass sich Unternehmer gegen die AfD positionieren und den Verband, der kürzlich die

Brandmauer zwischen AfD und Wirtschaft abräumte, sprengen. Wenig überraschend und doch höchst alarmierend: Andere staatlich und steuerfinanzierte NGOs applaudieren.

„Aktuell steht der Verband ‚Die Familienunternehmer‘ für seine Entscheidung in der Kritik, AfD-Politiker*innen einzuladen und sich damit an die rechtsextreme Partei anzunähern“, schreibt in einer Mail an die Verbandsmitglieder, die der vorliegt. Drohend heißt es weiter: „Unsere Recherchen weisen darauf hin, dass Ihr Unternehmen bzw. ein Vertreter Ihres Unternehmens Verbandsmitglied bei ‚Die Familienunternehmer‘ ist. Wir bitten Sie hiermit um eine kurze schriftliche Bestätigung oder Zurückweisung der Verbandsmitgliedschaft bis Mittwoch, den 26. November, um 11 Uhr.“ Und dann, wie in einem Erpresserschreiben: „Wenn wir bis zum Fristende keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr Unternehmen bzw. ein Vertreter Ihres Unternehmens Mitglied im Verband der Familienunternehmer ist.“

[...]

Zur Vorgeschichte: Nach der Einladung des AfD-Bundestagsabgeordneten zu einer Veranstaltung der Familienunternehmer und einer öffentlichen Stellungnahme der Verbandspräsidentin, man habe entschieden, „die Brandmauer im Sinne eines totalen Kontaktverbots aufzuheben“, ist eine öffentliche Diskussion um diese Entwicklung entbrannt. Wichtige Mitglieder wie, und die zogen sich daraufhin aus dem Verband zurück oder kündigten die Zusammenarbeit.

Parallel startete seine Gesinnungskampagne und verschickte die Drohmail an 36 Unternehmen, forderte eine explizite Bestätigung oder eine ausdrückliche Zurückweisung der Mitgliedschaft. Wortwahl und Ultimatum lassen keinen Zweifel, dass sich die angeschriebenen Unternehmer für ihr Verbleiben im vermeintlich „rechten Verband“ rechtfertigen oder - offenbar das erwünschte Verhalten - unter Druck austreten sollen.

[...]

..... legt nach: Schaubild zeigt erwünschtes Verhalten. In einem auf X veröffentlichten Statement erklärt der Verband sogar ganz genau, wie er zur AfD steht und warum er mit der Partei reden will: „Mit einem Andersdenkenden zu diskutieren, heißt nicht, seine Positionen zu akzeptieren. Reden heißt nicht zusammenarbeiten. Und wer gar nicht mehr redet, hat inhaltlich aufgegeben - gerade diejenigen überlassen das Feld den Extremisten. Demokratie lebt vom Streit um die besten Inhalte, nicht vom Schweigen.“ Ferner heißt es: „Dass wir mit einzelnen AfD-Fachpolitikern ins Gespräch kommen, ohne ihnen eine Bühne zu geben, haben wir im Frühjahr mit unserem Bundesvorstand, unseren Landesvorsitzenden und unseren Kommissionsvorsitzenden beschlossen und die Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft unterstützen dieses Vorgehen. Auch bei anderen Wirtschaftsverbänden und Kammern ist das Usus.“

[...]

..... hatte zwischenzeitlich verkündet, dass sich auch Unternehmen wie und vom Verband der Familienunternehmer distanziert hätten. Doch diese sind nie Mitglieder gewesen - musste die Nachricht zurückziehen. Dennoch dürften die Drohmail und ein nachgeschobener Post der staatlich finanzierten Gruppe Wirkung zeigen.

Damit es auch wirklich jeder versteht, veröffentlichte ein Bild, das noch mal anschaulich zeigt, welches Verhalten erwünscht ist. Überschrift: „Wirtschaftsverband will mit AfD zusammenarbeiten - so reagieren die Drogerieketten“. Gezeigt wird das Logo von, grün unterlegter Text: „Kündigt sofort seine Mitgliedschaft“ - dazu Emoji:

Daumen hoch! Daneben das Logo von „...“, alarmrot hinterlegter Text: „Bleibt Mitglied und verteidigt den Verband“ - Emoji: zwei Daumen runter.“

wie geschehen in einem Beitrag vom 27. November 2025, abrufbar unter <https://www.....>

-agitiert-gegen-opposition-staatlich-finanzierte-.....-gruppe-schreibt-drohmail-an-familien-unternehmer/4a055437-3bc4-4472-a833-55491b61f3df, und aus Anlage AS 5 ersichtlich.

- . Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens zur tragen.
- . Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller fördert nach seiner Vereinssatzung u.a. den sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritt und eine progressive Politik. Er ist nicht gemeinnützig und finanziert sich durch Spenden. Er ist an der GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % beteiligt. Diese erhält staatliche Zuwendungen, der Antragsteller selbst erhält keine staatlichen Zuwendungen.

Die Antragsgegnerin verantwortet das Medienangebot

Der streitgegenständliche Artikel datiert vom 27.11.2025. In dem angegriffenen Beitrag berichtet die Antragsgegnerin über E-Mails, welche die Antragstellerin an den Verband der Familienunternehmer versandt hatte, nachdem diese ein Kontaktverbot zur AfD für beendet erklärt hatte. In diesem Zusammenhang verwendet die Antragsgegnerin u.a. die Bezeichnung „staatlich finanzierte Gruppe ,.....“ bzw. „staatlich finanzierte-Gruppe“.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Rezipienten verstünden die jeweiligen Äußerungen dahingehend, dass der Versand der E-Mails durch den Antragsteller eine staatlich finanzierte Aktion gewesen sei und der Antragsteller zudem generell staatliche Fördermittel erhalte. Jedenfalls sei auch bei einem Verständnis von einer Gruppe zu berücksichtigen, dass ehrverletzende Äußerungen nur dann hingenommen werden müssten, wenn das Kollektiv groß und unüberschaubar ist, hingegen sei hier der betroffene Kreis begrenzt und einzelne Mitglieder würden individualisiert, so dass Persönlichkeitsrechtsschutz bestehe.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, es lägen wertende Meinungsäußerungen vor, für die hinreichende Anknüpfungstatsachen bestünden, da der Antragsteller an der staatlich geförderten GmbH zu 50 % beteiligt sei und über die Demokratie-Stiftung-..... Steuervorteile nutze.

II.

Die sofortige Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 ZPO ist zulässig und begründet.

Die mit der Beschwerde weiter verfolgten streitgegenständlichen Äußerungen sind unzulässig verbreitet worden und verletzen den Antragsteller jeweils in seinem durch §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht.

Die inkriminierten Äußerungen beinhalten unwahre Tatsachenbehauptungen über den Antragsteller. Die Antragsgegnerin bezeichnet in dem Artikel die „.....-Gruppe“ als „staatlich finanziert“ und berichtet über deren „Drohmail“. Im Text wird deutlich gemacht, dass „.....“ die Mail an die Verbandsmitglieder geschrieben habe; mehrfach wird (lediglich) der Name des Antragstellers erwähnt, ohne den Zusatz „Gruppe“ oder ähnliches. Aus der E-Mail wird wörtlich zitiert und der Bericht ist bebildert mit einem Instagrampost des Antragstellers, der auch dessen Logo zeigt.

Bei der Auslegung von Äußerungen ist der objektive Sinn der Äußerung zu ermitteln, wobei maßgeblich auf die Sicht eines unbefangenen Durchschnittsempfängers im Sinne eines unvoreingenommenen, verständigen, nicht eines flüchtigen Lesers und auch nicht auf die eigene Interpretation des tatsächlichen Empfängers abzustellen ist (BeckOGK/T. Hermann, 1.2.2026, BGB § 823 Rn. 1327 m.w.N.). Durch den Text in Verbindung mit der verwendeten Bebilderung entsteht für den Durchschnittsrezipienten das (insoweit wahre) Verständnis, dass der Antragsteller (und nicht etwa ein anderer Teil der Gruppe) die E-Mail an den Verband der Familienunternehmer gesendet habe. Hieraus folgt für den Rezipienten, dass der Antragsteller selbst „staatlich finanziert“ sei, also er für seine Tätigkeiten unmittelbar Geld vom Staat erhalte.

Ein abweichendes Verständnis entsteht nicht – wie die Antragsgegnerin meint – durch die teilweise Verwendung der Bezeichnungen „Gruppe „.....““ oder „.....-Gruppe“. Der durchschnittliche Rezipient dürfte sich bei der verwendeten Formulierung keine Gedanken darüber machen, ob zum Antragsteller weitere Unternehmen oder Organisationen gehören, welche die Bezeichnung als „Gruppe“ rechtfertigen oder ob mit der Bezeichnung lediglich die Organisationsform des Antragstellers (als alleinige Rechtspersönlichkeit) gemeint ist. Dies gilt auch deswegen, weil – neben dem Antragsteller –im Beitrag kein weiteres Mitglied der „Gruppe“ bzw. des „Komplexes“ genannt wird, so dass der Zuschauer schon aus diesem Grund annimmt, die Äußerungen bezögen sich allein auf den Antragsteller. Selbst wenn ein Rezipient das (eher fernliegende) Verständnis entwickeln könnte, von „Gruppe“ seien neben dem Antragsteller auch weitere Organisationen umfasst, würde er jedenfalls annehmen, dass alle Mitglieder der Gruppe gleichermaßen staatlich gefördert werden, nicht, dass einzelne, zudem noch im Beitrag allein namentlich benannte Teile der „Gruppe“, nämlich der Antragsteller, möglicherweise selbst keine staatlichen Gelder erhalten.

Die Tatsachenbehauptungen sind unwahr und verletzen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des durch Spenden finanzierten Antragstellers. Unstreitig hat der Antragsteller die in Rede

stehende E-Mail versendet; er erhält selbst jedoch keine staatliche Förderung, erst recht nicht für einzelne E-Mails. Dass der Antragsteller über die Demokratie-Stiftung-..... Steuervorteile nutzt, ist unerheblich, da die Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vorteile und dadurch niedrigerer Steuerlast nicht gleichzusetzen ist mit dem erzeugten Verständnis, der Antragsteller selbst erhalte für seine Tätigkeiten unmittelbar konkrete Zahlungen vom Staat.

Der Senat hat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Festsetzung des Beschwerdewertes auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

.....

.....

.....

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

